

VERTRAULICHPro Memoria

zuhanden des Generalstabschefs für den Besuch in Rumänien (3)

Ausfuhr von Kriegsmaterial nach Rumänien

1. Direktor Roost der Firma Saurer AG hat uns darauf aufmerksam gemacht, dass die schweizerische Militärdelegation während ihres Besuches in Rumänien möglicherweise wegen Lieferungen von Lenk- und Fahrgetrieben angesprochen werden könnte.
2. Die rumänischen Stellen wollen für die Herstellung von Panzern sowohl Motoren als auch Lenk- und Fahrgetriebe einführen. Bei den Motoren handelt es sich um deutsche Motoren, welche die Firma Saurer teilweise umbaut und mit Zusatzaggregaten versieht. Nachdem die Firma Saurer erklärte, dass die Motoren in der genau gleichen Ausführung wieder exportiert würden, wie sie in die Schweiz kamen, und die Aggregate separat geliefert würden, konnten wir erklären, dass es sich bei den Motoren nicht um Kriegsmaterial im Sinne des Kriegsmaterialgesetzes handle, weil die Motoren in der gleichen Ausführung eine zivile Verwendung finden. Effektiv handelt es sich um "zivile" Motoren.
3. Etwas anders verhält es sich mit den Lenk- und Fahrgetrieben, die von der Lokomotivfabrik hergestellt werden, aber von der Firma Saurer nach Rumänien zu liefern sind. Diese Lenk- und Fahrgetriebe wurden bisher ausschliesslich für Panzer hergestellt und sind auch nur für Panzer vorgesehen. So betrachtet handelt es sich ohne jeden Zweifel um Kriegsmaterial gemäss Kriegsmaterialgesetz.
4. Die Feststellung, dass es sich um Kriegsmaterial handelt, bildet zwar zur Zeit kein Hindernis, nachdem durch eine Vorabklärung festgestellt wurde, dass das EPD und wir in der Lage wären, dem Bundesrat die Ausfuhr nach Rumänien zu empfehlen. Mit andern Worten kann heute ohne weiteres damit gerechnet werden, dass der Export von Kriegsmaterial nach Rumänien durch den Bundesrat bewilligt wird.

Ein solches Geschäft enthält aber immer ein gewisses Risiko, indem die Durchführung nicht auf alle Zeiten hinaus garantiert werden kann, weil sich die politische Lage in der Welt verändern kann. Theoretisch wäre es also möglich, dass früher oder später der Bundesrat gezwungen werden könnte, die Ausfuhrbewilligungen zu verweigern oder zurückzuziehen. Es kommt einfach darauf an, ob Rumänien zu einem Gebiet erklärt wird, wohin die Ausfuhr von Kriegsmaterial nach Gesetz untersagt ist.

ZdA


5. Die rumänischen Behörden möchten dieses Risiko nicht eingehen, umso mehr als die Firma Saurer offenbar ihren finanziellen Aufwand für den ganzen Auftrag sicherstellen lässt und sich die Lieferungen über viele Jahre erstrecken.
6. Die rumänischen Behörden sind über das Kriegsmaterialgesetz bestens orientiert und haben offensichtlich auch bei der Frage der Motoren entdeckt, dass für Material, das für zivile Zwecke verwendet wird, keine Ausfuhrbewilligung notwendig ist. Sie haben deshalb der Saurer AG gegenüber geltend gemacht, dass die Lenk- und Fahrgetriebe - und übrigens auch die genannten Motoren - in schwere Baumaschinen wie Bagger eingebaut würden.
Damit soll offenbar bewiesen werden, dass diese Lenk- und Fahrgetriebe in der gleichen Ausführung auch eine zivile Verwendung finden.
7. Wir haben der Saurer AG gegenüber geltend gemacht, dass es nicht darum geht, das Kriegsmaterialgesetz zu umgehen. Einerseits müsse absolut feststehen, dass das erwähnte Material in der genau gleichen Ausführung eine zivile Verwendung findet. Es geht also nicht darum, dass ein Prinzip (Getriebe) Anwendung findet, sondern das genannte Material in der gleichen Ausführung. Ob dies der Fall ist, konnten wir noch nicht feststellen. Andererseits muss über dieses Material in einem vernünftigen Verhältnis zivil verwendet werden. Mit andern Worten kann es nicht darum gehen, dass nur sehr wenige Exemplare einer zivilen Verwendung zugeführt werden - und dies vielleicht sogar entgegen der technischen Vernunft - nur um zu beweisen, dass es sich um ziviles Material handelt. Die allgemeine zivile Verwendungsart muss bewiesen werden und plausibel erscheinen.
8. Das Verhältnis zwischen der zivilen und militärischen Verwendung des Materials wurde bisher nicht genau bekannt gegeben. Rumänien sprach von der Konstruktion von fünf zivilen Fahrzeugen.
9. Würde uns klar bewiesen, dass die zur Frage stehenden Lenk- und Fahrgetriebe tatsächlich in der genau gleichen Ausführung in zivile Fahrzeuge eingebaut würden, und zwar in einem Ausmass, das beweisen würde, dass damit nicht nur das Kriegsmaterialgesetz umgangen werden soll, so würde es möglich erscheinen, dass diese Lenk- und Fahrgetriebe nicht als Kriegsmaterial betrachtet würden. Demzufolge wäre keine Bewilligung nötig und es wäre auch kein Risiko mehr vorhanden, dass wegen der Anwendung des Kriegsmaterialgesetzes eine Ausfuhr gestoppt werden müsste. Wie können wir aber die zivile Verwendung kontrollieren?

- 3 -

10. Möglicherweise könnten rumänische Behörden unserer Delegation beweisen wollen, dass sie tatsächlich dieses Material einer zivilen Verwendung zuführen. Diese Beweise wären tel quel entgegen zu nehmen. Ein Entscheid muss vorbehalten werden, weil auch im Falle, dass es sich um bewilligungsfreies Material zu handeln scheint, der Bundesrat begrüsst werden muss, damit er den Entscheid darüber fällt, ob es sich um Kriegsmaterial handelt oder nicht.

11. Wenn es sich um Kriegsmaterial handelt, so muss Rumänien eine Nichtwiederausfuhrerklärung abgeben. Nachdem Rumänien vorerst für sich Panzer bauen will, aber beabsichtigt, diese später in Lizenz herzustellen und auszuführen, wird es notwendig sein, vom Letztempfängerstaat eine Nichtwiederausfuhrerklärung zu erhalten, falls schweizerische Bestandteile in den auszuführenden Panzern vorhanden sind. WAPA-Staaten sollen nicht in Frage kommen, hingegen aber der "Westen". Sollte ein Export in westliche Staaten tatsächlich möglich sein, so müsste der Empfangsstaat nach den Kriterien des Kriegsmaterialgesetzes beurteilt werden. Ueber diese Frage wird aber kaum gesprochen werden, doch musste sie der Vollständigkeit halber erwähnt werden.

Der Chef der Rechtsabteilung DMV


Virot

Bern, 2. Juli 1975